

10829 Berlin, 9. Februar 2007
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-299
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: II 25-1.34.11-11/06

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-20.1-69

Antragsteller:

BAUER SPEZIALTIEFBAU GmbH
Wittelsbacherstraße 5
86529 Schrobenhausen

Zulassungsgegenstand:

Ankerköpfe für Kurzzeitanker mit Stahlzuggliedern aus 2 bis 11
0,6"- Litzen St 1570/1770

Geltungsdauer bis:

31. Januar 2012

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. *
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und eine Anlage.



* Der Gegenstand ist erstmals am 9. Oktober 1991 allgemein bauaufsichtlich/baurechtlich zugelassen worden.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Gegenstand der folgenden allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind die Ankerköpfe für Kurzzeitanker mit Stahlzuggliedern aus 2 bis 11 0,6"- Litzen St 1570/1770 der Firma BAUER SPEZIALTIEFBAU GmbH.

Die Ankerköpfe dürfen nur für Kurzzeitanker gemäß DIN 4125:1990-11 in Gebrauch genommen werden.

Für die Herstellung von Kurzzeitankern unter Verwendung dieser Ankerköpfe sowie für deren Bemessung und Prüfung sind die Festlegungen in der DIN 4125:1990-11 - Verpressanker, Kurzzeitanker und Daueranker; Bemessung, Ausführung und Prüfung - zu beachten, soweit nachstehend nichts Abweichendes gesagt ist.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Stahlzugglied

Als Material für das Stahlzugglied dürfen nur allgemein bauaufsichtlich zugelassene 0,6" Spanndrahtlitzen St 1570/1770, Nenndurchmesser 15,3 mm, Nennquerschnitt 140 mm², aus 7 kaltgezogenen glatten Einzeldrähten verwendet werden.

2.1.2 Ankerkopf

Die Spanndrahtlitzen sind einzeln durch dreiteilige Rundkeile Typ 30 aus Stahl C 15 Pbk, gemäß DIN 17210:1986-09, Werkstoffnummer 1.0403, wie in Anlage 1 dargestellt, in Keilträgern zu verankern.

Die Abmessungen der Keilträger müssen je nach Litzenanzahl der Anlage 1 und den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Konstruktionszeichnungen entsprechen. Die Keilträger können zur Befestigung einer Ankerkappe und gegebenenfalls zum Verfüllen des Ankerkopfes mit Korrosionsschutzmasse mit Bohrungen versehen werden, deren Durchmesser und Lage auf den hinterlegten Konstruktionszeichnungen detailliert angegeben ist (s. auch Abschnitt 2.3 - Übereinstimmungsnachweis -). Ausgenommen hiervon ist der Keilträger für 6 oder 7 Litzen, der nicht mit zusätzlichen Bohrungen versehen werden darf. Für Nachprüfungszwecke kann der Keilträger mit einem Außengewinde versehen werden.

Als Material für die Keilträger ist Stahl C 60 gemäß DIN EN 10083-2:2006-10, Werkstoffnummer 1.0601, oder Stahl 41 Cr 4 +QT gemäß DIN EN 10083-3:2007-01, Werkstoffnummer 1.7035, zu verwenden.

Die zulässige Schwingbreite des Stahlzugglieds im Bereich des Ankerkopfes beträgt 13,7 kN/Litze (s. Abschnitt 8.5b, DIN 4125:1990-11).

Beim Festlegen der Anker ist ein Schlupf von 6 mm, der innerhalb der Verankerung auftritt, zu berücksichtigen. Die Litzen sind grundsätzlich vorzuverkeilen.

Ein Nachspannen der Kurzzeitanker verbunden mit dem Lösen der Keile und unter Wiederverwendung der Keile ist zugelassen. Die beim vorausgegangenen Festlegen sich ergebenden Klemmstellen müssen nach dem Nachspannen und dem Verankern um mindestens 15 mm in den Keilen nach außen verschoben liegen.

2.2 Kennzeichnung

Der Lieferschein der Ankerkopfteile (Rundkeile und Keilträger) muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.



Aus dem Lieferschein muss u. a. hervorgehen, für welche Verpressanker die Teile bestimmt sind und von welchem Werk sie hergestellt wurden. Aus dem Lieferschein muss die eindeutige Zuordnung der Teile zum Verpressankertyp hervorgehen.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Ankerkopfteile mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Ankerkopfteile eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen.

2.3.2.1 Keile

Der Nachweis der Materialeigenschaften ist durch Abnahmeprüfzeugnis "3.1" nach DIN EN 10204:2005-01 zu erbringen. An mindestens 5% aller hergestellten Keile sind folgende Prüfungen auszuführen:

- a) Prüfung der Maßhaltigkeit
- b) Prüfung der Härte



An mindestens 0,5 % aller hergestellten Keile sind Einsatzhärtungstiefe und Kernfestigkeit zu prüfen.

Alle Keile sind mit Hilfe einer Ja/Nein-Prüfung nach Augenschein auf Beschaffenheit der Zähne, der Konusoberfläche und der übrigen Flächen zu prüfen (hierüber sind keine Aufzeichnungen erforderlich).

2.3.2.2 Keilträger aus Stahl C 60 oder aus Stahl 41 Cr 4

Der Nachweis der Materialeigenschaften ist durch ein Abnahmeprüfzeugnis "3.1" nach DIN EN 10204:2005-01 zu erbringen.

Alle konischen Bohrungen zur Aufnahme der Litzen sind bezüglich Winkel, Durchmesser und Oberflächengüte zu überprüfen.

An mindestens 5 % aller Keilträger sind die übrigen Abmessungen und gegebenenfalls die Durchmesser und die Lage der Bohrungen gemäß Anlage 1 und den hinterlegten Konstruktionszeichnungen zu überprüfen.

2.3.3 Fremdüberwachung

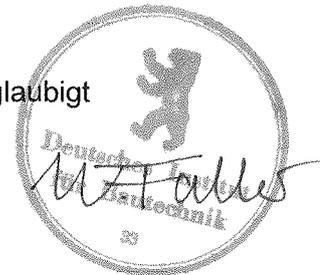
In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung durchzuführen. Es sind auch Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen und die Prüfwerkzeuge zu kontrollieren. Die Probenahmen und die Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

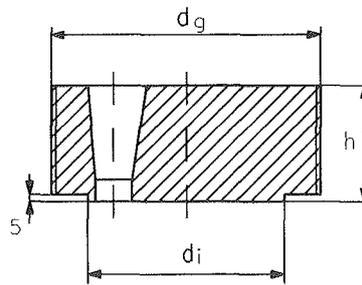
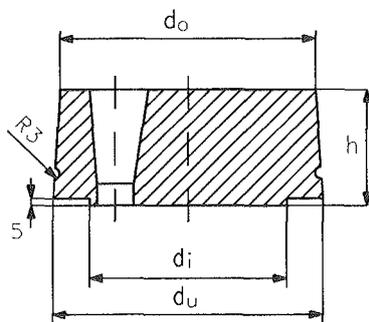
Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen

Henning

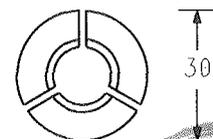
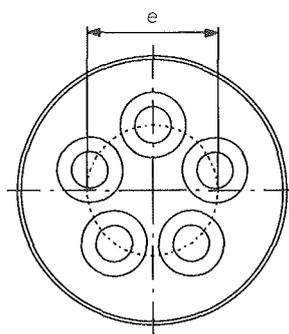
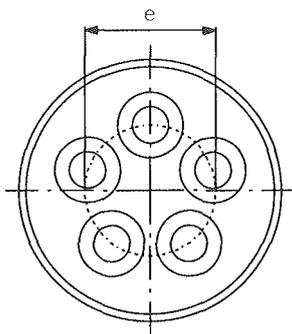
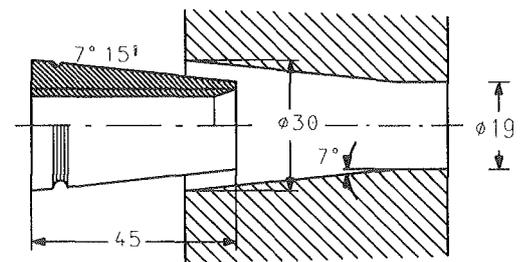
Beglaubigt



Litzenzahl	2-3x0,6'	4x0,6'	5x0,6'	6-7x0,6'	8-11x0,6'
Lochanordnung (falls erforderlich mit Gewinde M10 und einer 8mm Schrägbohrung zum Verfüllen des Korrosions- schutzes)					
Stahligerschnitt (cm ²) der Litzen	2,8-4,2	5,6	7,0	8,4-9,8	11,2-15,4
Teilkreis e (mm)	44	54	64	76	Linienanordnung Lochabst. = 38mm
Gesamtdicke h (mm)	55	55	55	55	60
Absatzdicke (mm)	5	5	5	5	5
Absatzdurchmesser d _i (mm)	69	89	89	100	142
Durchmesser unten d _u (mm)	105	125	125	145	195
Durchmesser oben d _o (mm)	100	120	120	140	190
Durchmesser Gewinde d _g (mm)	M 100x2	M 120x2	M 120x2	M 140x2	M 190x3



Rundkeil Typ 30 und Konusbohrung
Material: C15 Pbk



Materialgüte: Stahl C 60 oder
Stahl 41 Cr 4



BAUER Spezialtiefbau GmbH
Wittelsbacher Straße 5
86529 Schrobenhausen

Bauer Litzenanker
Technische Daten

Anlage 1
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen
Zulassung
Z-20.1-69
vom 09.02.2007